Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg in der Fassung der 3. Änderungssatzung

(in dieser Fassung in Kraft seit dem 07.10.2022)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I.	Die Gemeinde	§ 13	Aufgaben des Verwaltungsausschusses
§ 1	Name und Rechtspersönlichkeit	IV.	Die Bürgermeisterin und die Verwaltung
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel	§ 14	Die Bürgermeisterin
II.	Der Rat	§ 15	Aufgaben der Bürgermeisterin
§ 3	Mitglieder des Rates	§ 16	Vertretung der Bürgermeisterin
§ 4	Aufgaben des Rates	§ 17	Beamte und Beschäftigte
§ 5	Festlegung von Wertgrenzen	§ 18	Einwohnerversammlungen
§ 6	Zuständigkeiten	§ 19	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Ratsvorsitzende/r	§ 20	Bürgerbegehren
§ 8	Vertretung des/der Ratsvorsitzenden	§ 21	Bürgerentscheid
§ 9	Ausschüsse	§ 22	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
§ 10	Geschäftsordnung	§ 23	Bezirksvorsteher
§ 10a	Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates	V.	Die Gleichstellungsbeauftragte
§ 10b	Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik	§ 24	Berufung und Abberufung, Vertretung
§ 11	Auslagenersatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung	§ 25	Aufgaben
III.	Verwaltungsausschuss	§ 26	Stellung der Gleichstellungsbeauftragten
§ 12	Zusammensetzung	VI.	Schlussbestimmungen

I. Die Gemeinde

§ 1 – Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Wardenburg".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäß § 19 NKomVG besonders benannt worden:

Achternholt, Achternmeer, Astrup, Benthullen, Charlottendorf-Ost, Charlottendorf-West, Harbern I, Häven, Hundsmühlen, Klein Bümmerstede, Littel, Oberlethe, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg, Westerburg, Westerholt.

§ 2 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wardenburg zeigt den Glockenturm der Wardenburger Kirche und darüber den gespaltenen Schild des früheren Geschlechts derer von Westerholte mit links einem blauen Balken auf weißem Feld und rechts einem weißen Balken auf blauem Feld.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wardenburg zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (3) Das Siegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Wardenburg".

II. Der Rat

§ 3 - Mitglieder des Rates

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 46 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließung als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen, unbeschadet des Überwachungsrechtes des Rates gemäß § 58 Absatz 4 NKomVG, nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 – Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 58 Abs. 3 NKomVG im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG.

§ 5 – Festlegung von Wertgrenzen

(1) Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

bei Grundstücksangelegenheiten

Maßgebend sind hier beim Verkauf von Grundstücken die Vermögenswerte It. Bilanz und beim Erwerb die Anschaffungskosten. Bei Verkäufen von bebauten Grundstücken richtet sich die Zuständigkeit nach der Höhe des Erlöses, der aufgrund der Richtlinien des Rates vom 20.09.2001 erzielt wird. Für Verkäufe von Gewerbegrundstücken gilt der festgelegte Kaufpreis als Basis für die Wertgrenze.

Rat über 60.000,00 €

Verwaltungsausschuss bis 60.000,00 €

Bürgermeisterin bis 5.000,00 €

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Rat über 25.000,00 €

Verwaltungsausschuss

bis 25.000,00 €

(2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge z. B. mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt.

Bei Ausgleichsflächen, die sich aus der Abarbeitung des Landschaftsplanes ergeben, wird die Bürgermeisterin bevollmächtigt, Kaufverträge zu beurkunden, bevor ein Beschluss des Verwaltungsausschusses oder des Rates vorliegt.

§ 6 – Zuständigkeiten

(1) Die Bürgermeisterin ist zuständig für die ihr nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Dazu gehören unter anderem:

- (a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- (b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln
 - Löschungsbewilligungen
 - Abtretungserklärungen
 - Vorrangseinräumungen

- (c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
 - Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - sonstige Aufträge über Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 €
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und die Deckung gewährleistet ist

bis 2.500,00 €

- bei Erlass von Forderungen

bis 500,00 €

- bei Stundung und Niederschlagungen von Forderun- ohne Wertgrenze gen
- (2) Werden Aufträge nach VOL über 25.000,00 € oder nach VOB über 50.000,00 € erteilt, so berichtet die Bürgermeisterin im Verwaltungsausschuss.

§ 7 – Ratsvorsitzende/r

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ratsvorsitzende/n nach näherer Bestimmung des § 61 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er erhält die Ordnung aufrecht, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

§ 8 – Vertretung des/r Ratsvorsitzenden

Der Rat beschließt über die Benennung von einem/einer Vertreter/in der/des Ratsvorsitzenden.

§ 9 - Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Bestimmung des § 71 NKomVG bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder wird durch die Geschäfts-ordnung des Rates der Gemeinde geregelt.
- (3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 73 NKomVG). Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben kein Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 10 – Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen des NKomVG.

§ 10 a – Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen von der Verwaltung bzw. von der Verwaltung beauftragte Personen Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 b - Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik

- (1) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die oder der Vorsitzende, k\u00f6nnen an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Ob eine Sitzung als Hybridsitzung durchgef\u00fchrt wird, entscheidet die B\u00fcrgermeisterin oder der B\u00fcrgermeister im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden.
- (2) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 11 - Auslagenersatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden besonders geregelt.

III. Verwaltungsausschuss

§ 12 – Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 NKomVG. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Sie wird gemäß § 16 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die/der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm/ihr vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung der Bürgermeisterin in der Führung des Vorsitzes gemäß Absatz (2) wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich

Vertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.

(4) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NkomVG.

§ 13 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensweise regeln die § 74 bis § 79 NKomVG.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse auf-einander abgestimmt wird.

IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung

§ 14 – Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin ist hauptamtlich tätig. Sie ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 15 – Aufgaben der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr durch Gesetz, insbesondere durch § 85 NKomVG zugewiesenen Aufgaben, sowie die Angelegenheiten, die ihr vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; sie regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Sie erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

§ 16 - Vertretung der Bürgermeisterin

Der Rat wählt nach § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei gleichberechtigte, ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin.

Sie vertreten die Bürgermeisterin bei

- der repräsentativen Vertretung der Gemeinde
- der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Für alle anderen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung

stellvertretender/r Bürgermeister/in mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Die Bürgermeisterin kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in ihrer Vertretung beauftragen.

§ 17 – Beamte und Beschäftigte der Gemeinde Wardenburg

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung der Beamten/innen der Gemeinde, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Er kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamten/innen durch besonderen Beschluss dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit Nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Er legt die Anzahl der jährlich zu vergebenden Ausbildungsplätze fest.
- (3) Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten der Bürgermeisterin übertragen
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen keine Führungs- und Leitungsfunktion zukommt;
 - Einstellung von Auszubildenden;
 - Eingruppierung und Zulagengewährung bei Beschäftigten;
 - Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten der Gemeinde und Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Genehmigung von Tätigkeiten, die auch eine für die Gemeinde Wardenburg erhebliche Außenwirkung entfalten;
 - kurzfristige Beschäftigungen in allen Bereichen aufgrund von Krankheitsfällen sowie von Urlaubsvertretungen, soweit dies dienstlich erforderlich ist.

§ 18 – Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin soll die Einwohnerinnen und Einwohner auch in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 19 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wardenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 20 - Bürgerbegehren

Nach Eingang des Bürgerbegehrens veranlasst die Bürgermeisterin, mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften, eine Vorprüfung der Zulässigkeit und informiert umgehend den Verwaltungsausschuss. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit dem Bürgerbegehren dem Verwaltungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Die benannten Vertreter der Unterzeichnenden erhalten nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses durch die Bürgermeisterin einen schriftlichen Bescheid.

§ 21 - Bürgerentscheid

- (1) Soweit das Bürgerbegehren zulässig ist, wird innerhalb von drei Monaten über die begehrte Sachentscheidung ein Bürgerentscheid herbeigeführt. Abstimmungstag und zeit sowie weitere Einzelheiten werden durch den Verwaltungsausschuss bestimmt. Sie werden unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über Abstimmungsgegenstand, tag, -zeit und -ort.
- (2) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 22 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg bekannt gemacht soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach der Änderung von Satzungen oder Verordnungen die jeweils gültige neue Gesamtfassung bekannt zu machen.

§ 23 – Bezirksvorsteher

Zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben bedient sich die Gemeinde der Bezirksvorsteher/innen.

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 24 - Berufung und Abberufung, Vertretung

- (1) Die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Rat; für die Abberufung ist die Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 25 - Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und M\u00e4nnern zu verwirklichen. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen t\u00e4tig:
 - die Mitwirkung an gemeindlichen und innerbehördlichen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben,
 - Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
 - Mitarbeit in Netzwerken und Gremien auf gemeindlicher und regionaler Ebene sowie Kooperation mir Vereinen/Institutionen in frauen- und gleichstellungspolitischen Fragen.
- (2) Der Rat der Gemeinde Wardenburg kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben übertragen.

§ 26 - Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht hauptberuflich beschäftigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ratsausschüsse in Absprache mit der Bürgermeisterin teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Außerdem kann sie vorschlagen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (5) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist

in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichem Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Vorstehende Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2011 außer Kraft.

Wardenburg, den 04.10.2022	
GEMEINDE WARDENBURG	
Christoph Reents	
(Bürgermeister)	